

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4c087ce0-d3bd-30aa-add8-f23467275365>

**Bibliografie**

<b>Titel</b>	Informationen für das Nachrüsten von Steigeisen- und Steigleitergängen mit Steigschutzeinrichtungen an Schornsteinen (DGUV Information 201-014)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	DGUV Information 201-014
<b>Normtyp</b>	Satzung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	Keine FN

## Abschnitt 7 - 7 Nachrüsten von Steigeisen- und Steigleitergängen zwischen Schornsteinunterkante und Einstiegsebene



**Abb. 4**  
Unsichere Zugangssituation bei Steigleitern am Schornstein



**Abb. 5**  
Steigleiter bis zum Boden geführt und gegen unbefugte Benutzung gesichert

Die Einstiegsstelle des Steigeisen- oder Steigleitergangs ist so zu gestalten, dass das Einführen des mitlaufenden Auffanggerätes in die Schiene von einem gesicherten Standplatz erfolgt (siehe Abschnitt 4.1.3).

Werden dazu die Steigeisen- oder Steigleitergänge bis zur Schornsteinunterkante ausgebaut, so ist sicherzustellen, dass die Tritte den gleichen Abstand voneinander haben wie der Steigeisen- oder Steigleitergang. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Tritte des Ausbaus in allen Achsen mit den Tritten des Steigeisen- oder Steigleitergangs übereinstimmen.

Werden dazu an der Einstiegstelle Podeste errichtet, so sind diese mit einem dreiteiligen Geländer sowie einem gesicherten Zugang auszustatten.